

LAG FW NRW | Georgstr. 7 | 50676 Köln

An die
Vorsitzende des Ausschusses
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes NRW
Frau Heike Gebhard
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen / Auskunft erteilt
Friederike Lepper

Köln
27.02.2020

Entwurf „Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI“ – Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Gebhard,

im Rahmen der Verbändeanhörung zur Novellierung der APG DVO hat die Freie Wohlfahrtspflege NRW eine Stellungnahme abgegeben, die wir Ihnen anliegend zur Kenntnis geben.

Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit, uns in dieser Sache auch an Ihren Ausschuss zu wenden, weil wir die Auffassung des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, wonach die Novellierung der APG DVO auf funktionelle Verbesserungen beschränkt werden kann, nicht teilen.

Noch Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen liegen gegen die Festsetzungs- und Feststellungsbescheide der zuständigen Behörden weit über 1.000 offene Widersprüche und bereits über 100 Klagen vor (Stand Februar 2020).

Insbesondere sehen wir in 3 Punkten grundlegenden Veränderungsbedarf:

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Mietmodell – Beibehaltung des Bestandsschutzes unter Beachtung von Wertsicherungsklauseln für laufende Mietverträge

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen im Mietmodell werden ab dem Jahr 2021 ihren Bestandsschutz verlieren, so dass es in vielen Fällen zu einer wesentlichen Schlechterstellung gegenüber dem Status quo kommen wird – in Einzelfällen bis hin zur Existenzbedrohung. Die Einrichtungen haben zudem in ihren Mietverträgen regelmäßig eine Wertsicherungsklausel vereinbart, die keine Berücksichtigung findet.

Wir sind der Auffassung, dass bei bestehenden Einrichtungen die Bestandsschutzregelung inklusive Wertsicherungsklausel für die Laufzeit des Mietvertrages über den Zeitpunkt des 31.12.2020 hinaus bestehen bleiben muss. Dies würde auch eine wesentliche Vereinfachung bedeuten

gegenüber den vorgesehenen komplexen Neuregelungen mit entsprechendem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten.

Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen – Anhebung der Angemessenheitsgrenzen

Zwar ist im vorliegenden Entwurf für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen eine Anhebung der Angemessenheitsgrenzen für die berücksichtigungsfähigen Baukosten je Platz vorgesehen, sie bleibt jedoch wesentlich hinter unseren Erfahrungswerten und den Werten anderer Bundesländer zurück. In der langjährigen Praxis hat sich gezeigt, dass der Baukostenindex eine geeignete Orientierungsgrundlage darstellt. Die Fortschreibung der gestiegenen Werte des Bauindex von 1996 (seit Einführung der Pflegeversicherung im stationären Bereich) – führt zu einem Wert von 2.735,24 € pro m² Nettoraumfläche für **vollstationäre Einrichtungen** (Mai-Index 2019). Diesen Wert halten wir für angemessen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Wert noch ohne Zurechnung neuer Anforderungen (z.B. Umsetzung der Energieeinsparverordnung) bemessen ist. Für **teilstationäre Einrichtungen** sollte die Angemessenheitsgrenze bei 2.370,44 € pro m² Nettoraumfläche liegen.

Ersatzlose Abschaffung der virtuellen Konten

Die vorgesehene Abschaffung des sogenannten virtuellen Kontos für das sonstige Anlagevermögen würde von uns begrüßt, wenn nicht nach Vorstellungen des Entwurfs die Abschaffung des virtuellen Kontos für das sonstige Anlagevermögen durch eine Neuregelung ersetzt wird, die gegenüber der jetzigen Regelung ohne Zweifel eine Verschlechterung für die Einrichtungsträger darstellen würde.

Durch die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung festgestellten und von Wirtschaftsprüfern testierten Anschaffungs- und Herstellungskosten für das sonstige Anlagevermögen wird unserer Auffassung nach dem Tatsächlichkeitsprinzip hinreichend Rechnung getragen. Einer weitergehenden Nachweispflicht bedarf es nicht.

Für den Bereich der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen halten wir angemessene Pauschalen für das sonstige und langfristige Anlagevermögen gemäß § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI mit Bundesrecht vereinbar. Die Realisierung des Rechtsanspruchs auf vollständige Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten mittels gesonderter Berechnung kann auch ohne Verwendungsnachweis erfolgen. Die Angemessenheit der Pauschalen könnte im Rahmen einer entsprechenden Evaluation nach 3 - 5 Jahren überprüft werden.

Sollte unserer Auffassung einer Pauschalierung der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen nicht gefolgt werden, sprechen wir uns nachdrücklich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen in modifizierter Form im Sinne unserer Stellungnahme aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Joh. Hensel
Vorsitzender | Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW